



# Satzung der Bauernlichen Schlachtgemeinschaft im Biosphärengebiet Schwäbische Alb

## PRÄAMBEL

Immer länger werdende Transportwege zu den noch verbliebenen Großschlachthöfen erschweren eine zufriedenstellende Erfüllung von Tierschutz und in der Bevölkerung den wachsenden Wunsch und Dringlichkeit nach einem humanen Umgang mit Nutztieren.

Bei der Wertschöpfungskette zu regionalem Fleisch kann neben Tierhaltung, Tierwohl und Vermarktung das Thema ortsnahe Schlachtung nicht ausgeblendet werden. Aktuelle Entwicklungen und Erhebungen zeigen, dass in den kommenden Jahren viele der derzeit bestehenden selbstschlachtenden Metzgereien und Betriebe auf Grund des Personalmangels, des Strukturwandels oder fehlenden Investitionen wegfallen werden. Dies stellt die landwirtschaftlichen Betriebe und regionalen Wertschöpfungsketten vor große Herausforderungen. Für die Strukturen im von der UNESCO ausgezeichneten Biosphärengebiet Schwäbische Alb ist es wichtig, Schlachtstätten für landwirtschaftliche Betriebe und Metzgereien zukunftsfähig zu machen und sich auch mit dem Thema der mobilen Schlachtung am Hof auseinanderzusetzen.

Ziel des Vereins ist es, die regionale Grundversorgung in Form einer regionalen Schlachtung aufrecht zu erhalten, die eine regionale Wertschöpfungskette ermöglicht und das traditionelle Handwerk (im Sinne eines traditionellen Brauchtums) erhält und altes Wissen vermittelt. Das Konzept berücksichtigt die Integration einer mobilen Teilschlachtung, um auch die höchsten Ansprüche an den Tierschutz realisieren zu können. Ziel ist zudem die Transparenz vom Stall bis zum Verbraucher, was dem Verbraucherschutz dient. Im Vordergrund steht ein tierschutzgerechtes Schlachten mit kurzen Transportwegen, dem persönlichen Kontakt zum Tier, kleinen Schlachtzahlen und einer geringen Taktzahl. Ein weiteres Ziel ist die Förderung einer kleinbäuerlichen Struktur, die der Landschaftspflege bzw. dem Kulturlandschaftserhalt dienlich ist.

Mitglieder können aus sämtlichen Interessensgruppen stammen: Metzger, Tierhalter, Jäger, wie auch Privatpersonen.

## Inhalt

PRÄAMBEL.....	1
I. Name, SITZ, ZWECK UND GEGENSTAND DES VEREINS.....	3
§1 Name und Sitz.....	3
§2 Geschäftsjahr.....	3
§3 Zweck und Gegenstand .....	3
§ 4 Selbstlose Tätigkeit.....	4
§ 5 Mittelverwendung .....	5
§ 6 Verbot von Begünstigungen .....	5
II. MITGLIEDSCHAFT .....	5
§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft.....	5
§ 8 Mitgliedsbeiträge und Mitgliedschaftsrechte .....	6
§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft .....	6
§ 10 Organe des Vereins.....	6
§ 11 Mitgliederversammlung .....	7
§ 12 Schriftliche oder elektronische Durchführung der Mitgliederversammlung .....	8
§ 13 Übertragung der Mitgliederversammlung in Bild und Ton .....	8
§ 14 Vorstandshaft .....	8
§ 15 Ausschuss.....	9
§ 16 Geschäftsführer .....	10
§ 17 Kassenprüfung .....	10
§ 18 Geschäftsstellen .....	10
§ 19 Haftung der Organmitglieder und Vertreter .....	11
§ 20 Datenschutz .....	11
§ 21 Satzungsänderung und Auflösung.....	11

# I. NAME, SITZ, ZWECK UND GEGENSTAND DES VEREINS

## §1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Bäuerliche Schlachtgemeinschaft im Biosphärengebiet Schwäbische Alb.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."

Der Sitz des Vereins ist Westerheim.

## §2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §3 Zweck und Gegenstand

*Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.*

**Zweck des Vereins ist:**

**1. Die Förderung kleinbäuerlicher Strukturen, die der Landschaftspflege und dem Kulturlandschaftserhalt dienen:**

Nachdem immer mehr selbstschlachtende Metzgereien und Betriebe auf Grund des Personalmangels, des Strukturwandels oder fehlenden Investitionen wegfallen, stellt der Verein die Weichen dafür, dass eine regionale Grundversorgung hinsichtlich der Schlachtung der umliegend gehaltenen Tiere gewährleistet wird. Die über den Verein geschlachteten Tiere stammen allesamt aus umliegenden Strukturen in einem Umkreis von max. 50 km, die der Landschaftspflege und kleinstrukturierten Kulturlandschaften dienen. Kurze Transportwege leisten zusätzlich einen Beitrag zu Klima- und Umweltschutz.

Hierzu pachtet der Verein ihm angebotene kleinstrukturierte Schlachtstätten und bietet sie seinen Mitgliedern zur Nutzung an.

**2. die Förderung von Kultur und des traditionellen Brauchtums:**

Seit jeher werden von den Sport- und Musikvereinen jährlich Schlachtfeste organisiert. Die zu diesem Brauch angebotene Schlachtplatte kann nur in einem kleinstrukturierten, ortsnahen Betrieb hergestellt werden. Große Schlachthöfe haben derartige Produkte nicht im Sortiment.

Solche Produkte können für vereinseigene Veranstaltungen oder Schlachtfeste anderer nach traditioneller Weise hergestellt werden.

**3. die Förderung der Volks- und Berufsbildung:**

Für die handwerkliche Schlachtung ist viel Erfahrung und handwerkliches Können notwendig. In großen Schlachthöfen kann dieses nicht mehr erlernt werden, da hier bereits viel Arbeit von Maschinen erledigt wird. Damit dieses Können vermittelt werden kann, ist der Erhalt kleinstrukturierter Schlachtstätten nötig.

Über den Verein wird Wissen zur traditionellen handwerklichen Schlachtung gesammelt und an interessierte Mitglieder sowie Nichtmitglieder weitergegeben.

#### **4. die Förderung des Tierschutzes:**

Der Verein bietet unter anderem die Möglichkeit einer teilmobilen Schlachtung auf landwirtschaftlichen Höfen an. Tiere müssen hierbei nicht mehr lebend transportiert werden. Bei der hofnahen Schlachtung werden die Tiere auf dem landwirtschaftlichen Hof betäubt und entblutet, um anschließend mit einer mobilen Schlachteinheit zur Schlachtstätte transportiert zu werden. Höchste Ansprüche an den Tierschutz bei der Schlachtung können so realisiert werden, da so Stress und Transportverletzungen bei den Tieren umgangen werden.

Der Verein steht für einen persönlichen, menschenbezogenen Kontakt zum Tier, zu kleinen Schlachtzahlen und einer geringen Taktzahl, damit bei der Schlachtung möglichst kein Stress aufkommt. Tiere, die dennoch lebend zur Schlachtstätte transportiert werden müssen, kommen aus einem maximalen Umkreis von 50 km.

Zur Erreichung dieses Ziels wird von dem Verein eine mobile Schlachteinheit angeschafft und bereitgestellt. Notwendige Schulungen des eigenen Personals sowie weiterer Interessenten sollen intern wie extern angeboten werden. Die mobile Schlachtung soll, trotz des erhöhten Personaleinsatzes und der damit verbundenen höheren Kosten, so einfach wie möglich umsetzbar sein. Dafür setzt sich der Verein ein.

Bei der Neuaufnahme von Mitgliedern prüft der Verein, ob zur Schlachtung angebotene Tiere aus einem Umkreis von 50 km kommen.

#### **5. Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz:**

Neue Gesetze zur Kennzeichnung von Herkunft und Haltungsstufen bei Fleisch erleichtern Verbrauchern die Kaufentscheidung nur zum Teil. Hier bildet der Verein die Schnittstelle zwischen Verbraucher und Vermarkter und kann zu jedem Tier aufklären, wo es herkommt, und wer es vermarktet. Mitglieder mit landwirtschaftlichen Höfen bieten regelmäßig Führungen an, bei denen sich die Verbraucher selbst ein Bild von den verschiedenen Tierhaltungsformen machen können. Der Verein wird Einfluss auf die Ernährungspolitik nehmen, im Übrigen sich aber jeder parteipolitischen Betätigung enthalten.

Der Verein verfolgt seine Zwecke und Ziele in ständigem Austausch von Erfahrungen mit seinen Mitgliedern. Er setzt sich für diese, deren Aufklärung, Beratung und insbesondere deren Schutz als Verbraucher ein.

Der Verein kann Mittel beschaffen für die Verwirklichung dieser steuerbegünstigten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie sich an steuerbegünstigten Körperschaften beteiligen oder deren Mitglied werden oder gemeinnützige Stiftungen errichten. Der Verein kann zur Verfolgung seiner satzungsgemäßen Zwecke Unternehmen gründen oder sich an Unternehmen beteiligen oder Lizenzen vergeben. Eine hierin etwa bestehende wirtschaftliche Betätigung des Vereins ist ausnahmslos den ideellen Zwecken des Vereins untergeordnet. Er ist ferner berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten.

### **§ 4 Selbstlose Tätigkeit**

*Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.*

## § 5 Mittelverwendung

*Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.*

## § 6 Verbot von Begünstigungen

*Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.*

# II. MITGLIEDSCHAFT

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft im Verein kann erwerben, wer den Zwecken und Zielen des § 3 verbunden ist.

Es besteht die Möglichkeit einer Fördermitgliedschaft. Fördermitglieder haben kein Antrags-, Stimm-, Rede- und Wahlrecht.

## § 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Es gibt drei Arten der Mitgliedschaft:

- Passives Fördermitglied
- Aktives Fördermitglied
- Reguläres Mitglied

Passives Fördermitglied kann jede natürliche Person werden, die sich zum Vereinszweck bekennt und einen regelmäßigen Beitrag leistet. Die Fördermitgliedschaft beginnt durch Erklärung gegenüber dem Verein. Die Höhe der jährlichen Beiträge bestimmen die Fördermitglieder selbst, es ist jedoch ein verwaltungsbedingter Mindestbeitrag zu leisten, der in der Beitragsordnung festgelegt wird. Passive Fördermitglieder haben kein Stimmrecht bei Vereinsversammlungen.

In der Mitgliederversammlung können passive Fördermitglieder in ein Vorstandsaamt oder in den Ausschuss gewählt werden. Hierdurch werden sie zu aktiven Fördermitgliedern und erhalten dadurch Stimmrecht bei Vereinsversammlungen.

Aktive Fördermitglieder sind diejenigen, die im Vorstand oder im Ausschuss ein Amt ausüben, aber das Schlachthaus selber nicht nutzen.

Reguläres Mitglied kann werden, wer dem Verein Tiere zur Schlachtung gibt, sich zu dem Vereinszweck bekennt und einen regelmäßigen Beitrag leistet. Reguläre Mitglieder sind stimmberechtigt bei Vereinsversammlungen. Wer innerhalb von 3 aufeinander folgenden Jahren nicht bei der Mitgliederversammlung erscheint und auch keine Stimmrechtsvollmacht überträgt, verliert bei der darauffolgenden Mitgliederversammlung sein Stimmrecht und wird automatisch zum passiven Fördermitglied.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

## § 8 Mitgliedsbeiträge und Mitgliedschaftsrechte

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden in der Beitragsordnung geregelt. Über diese bestimmt der Ausschuss. Die Höhe der Beiträge kann jederzeit, je nach finanzieller Situation des Vereins, angepasst werden.

Der erste Beitrag ist zusammen mit einer Aufnahmegebühr bei Abgabe der Beitrittserklärung zu zahlen. Die Aufnahmegebühr kann unter bestimmten Umständen gestundet werden, wenn der Vorstand samt Ausschuss dem zustimmt. Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 1.2. des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

Zur Abrechnung der Beiträge und Gebühren ist ein SEPA-Lastschriftmandat zwingend erforderlich. Der Verein sieht keine anderen Zahlungsmöglichkeiten vor.

Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft ist der volle Beitrag für das angefangene Kalenderjahr zu entrichten.

Fördermitglieder erhalten das Recht, in Themen des Verbraucherschutzes zur Fleischherkunft detailliert beraten zu werden. Fördermitglieder können jederzeit Auskunft darüber erhalten, welche Tiere an welchen Tagen geschlachtet werden, und wo deren Fleisch je nach Verfügbarkeit bezogen werden kann.

Reguläre Mitglieder haben das Recht, dem Verein Tiere zur Schlachtung zu geben. Genaueres regelt die Nutzerordnung. Diese wird vom Ausschuss festgelegt und ist verbindlich einzuhalten. Wer gegen die Nutzerordnung verstößt, kann vom Verein ausgeschlossen werden.

## § 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch eine Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied in Textform. Die Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Passive Fördermitglieder können ohne Einhaltung einer Frist jederzeit austreten.

Während eines Beitragsrückstandes ruhen alle Mitgliedsrechte. Die Pflicht zur Beitragszahlung bleibt davon unberührt. Die Mitgliedschaft kann sechs Monate nach Beitragsfälligkeit durch den geschäftsführenden Vorstand gelöscht werden, wenn der Beitragsrückstand erfolglos angemahnt wurde.

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, wenn die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder als unzumutbar erscheint. Das Mitglied ist zuvor anzuhören. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten oder die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

Die Mitgliedschaft endet mit der Löschung bzw. mit dem Zugang der Mitteilung über den Ausschluss.

## § 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung

- die Vorstandschaft (bestehend aus 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Geschäftsführer, Kassierer, Schriftführer)
- der Ausschuss (bestehend aus max. 6 gewählten Beisitzern plus Vorstand)

## § 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen per Textform (E-Mail oder Brief) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder einem von ihm benannten Stellvertreter geleitet. Der Geschäftsführer gibt einen Geschäftsbericht ab.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Ein Mitglied kann mehrere Vollmachten entgegennehmen.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 12 Schriftliche oder elektronische Durchführung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung kann auch ohne physische Präsenz der Mitglieder abgehalten werden (virtuelle Mitgliederversammlung). In diesem Fall sind den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Mitgliederversammlung benötigt werden. Dazu gehören insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann und wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.

(2) Die Teilnahme an der virtuellen Mitgliederversammlung kann dergestalt erfolgen, dass die technische Ausgestaltung eine Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und untereinander in der Mitgliederversammlung ermöglicht.

(3) Die Teilnahme an der virtuellen Mitgliederversammlung kann auch dergestalt erfolgen, dass die Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und untereinander in einer dem Abstimmungsvorgang vorgelagerten Diskussionsphase ermöglicht wird. Der Zeitraum zwischen dem Beginn der Diskussionsphase und dem Abschluss der Abstimmungsphase stellt in diesem Fall die Mitgliederversammlung dar. Ist eine Frist zu berechnen, ist in diesem Fall hinsichtlich des Tags der Mitgliederversammlung auf den Beginn der Diskussionsphase und hinsichtlich des Schlusses der Mitgliederversammlung auf das Ende der Abstimmungsphase abzustellen.

(4) Die Ausübung von Stimmvollmachten (§ 26 Abs. 4) in einer virtuellen Mitgliederversammlung ist zulässig, wenn die Vollmacht dem Vorstand mindestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form nachgewiesen wird.

## § 13 Übertragung der Mitgliederversammlung in Bild und Ton

Die Übertragung der Mitgliederversammlung in Bild und Ton ist zulässig. Die Entscheidung darüber, ob und auf welche Weise die Mitgliederversammlung in Bild und Ton übertragen wird, obliegt dem Ausschuss. Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen.

## § 14 Vorstandshaft

Die Vorstandshaft im Sinn des § 26 BGB besteht aus

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Geschäftsführer
- Kassierer
- Schriftführer

Die den Vorstandsmitgliedern für die Vereinstätigkeit entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Vorstand kann für die Ausübung von bestimmten Vereinsämtern außerdem eine Vergütung nach Maßgabe des §3 Nr. 26 a EstG beschließen. Eine darüber hinaus gehende Vergütung können die Vorstandsmitglieder im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten unter Berücksichtigung des Grundsatzes der sparsamen Wirtschaftsführung erhalten, wenn dies der Ausschuss gesondert beschließt.

Vertretungsberechtigte Vorstände im Sinne des §26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende. Jeder ist allein zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis haben sich die beiden Vorsitzenden jedoch abzustimmen.

Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung in ordentlichen Wahlen auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Mindestens ein Vorstandsmitglied sollte, wenn möglich, aus Westerheim sein. Bei der ersten Wahl wird der 1. Vorsitzende und der Schriftführer auf 4 Jahre, der 2. Vorsitzende und der Kassierer auf 2 Jahre gewählt. Anschließende Wahlen erfolgen im 4-jährigen Turnus.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Ein Vorstandsmitglied kann während der Wahlperiode nur aus wichtigem Grund abberufen werden, wenn dies spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand beantragt und von der Mitgliederversammlung beschlossen worden ist. Scheiden ein oder mehrere Vorstandsmitglieder während der Wahlperiode aus (Todesfall / Rücktritt), so erfolgt eine Ergänzungswahl auf der nächsten Mitgliederversammlung. Bis dahin kann die Position durch ein Vereinsmitglied kommissarisch besetzt werden.

Vorstandssitzungen werden von einem Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Vorstandssitzungen können auch als Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden, wenn alle Vorstandsmitglieder hiermit einverstanden sind und jedem die Möglichkeit zur Teilnahme ermöglicht wurde.

Vorstandssitzungen sind auch einzuberufen, wenn ein Mitglied es verlangt. Das Verlangen hat schriftlich zu erfolgen und den Beratungsgrund anzugeben.

Der Vorstand ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat gleichberechtigt eine Stimme.

Der Vorstand fasst – soweit nicht anders in der Satzung geregelt – seine Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Personalentscheidungen sind einstimmig zu fassen. Soweit nur eine einfache Mehrheit erzielt wird, ist die Personalie dem Ausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

Der Vorstand kann einen Beschluss auch schriftlich fassen (Brief / Email), wenn alle Vorstandsmitglieder dieser Form der Beschlussfassung ihre Zustimmung erteilen (Umlaufverfahren).

Über die in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Schriftführer und von einem Vorsitzenden zu unterschreiben. Alle Vorstandsbeschlüsse sind zu sammeln und aufzubewahren und werden dem Ausschuss online zur Einsicht zur Verfügung gestellt.

## § 15 Ausschuss

Der Ausschuss setzt sich zusammen aus mindestens 3 und maximal 6 Mitgliedern (Beisitzern), die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, und der Vorstandschaft.

Die Beisitzer werden in ordentlichen Wahlen auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Der Ausschuss muss vor folgenden Maßnahmen und Rechtsgeschäften seine Zustimmung erteilen:

- A) Verabschiedung des Wirtschaftsplans für das folgende Jahr
- B) Einzelausgaben über 10.000 €
- C) Aufnahme von Darlehen
- D) Entscheidungen des Vorstandes bei Mitgliedereinsprüchen

- E) Auszahlungen von über die Ehrenamtspauschale hinausgehende Zahlungen an Vorstandsmitglieder
- F) Bestellung eines Geschäftsführers
- G) Erlass und Änderung einer Nutzerordnung für bestehende Räumlichkeiten und Einrichtungen
- H) Erlass und Änderung einer Beitragsordnung
- I) Wichtige Personalentscheidungen

Nicht der Zustimmung unterliegen jene Maßnahmen, die bereits durch die verabschiedete Finanzplanung erfasst wurden oder für die zweckgebundene Mittel eingesetzt werden.

Zu den Ausschusssitzungen können auch beratende Nichtmitglieder zu speziellen Fragestellungen eingeladen werden. Diese haben jedoch kein Stimmrecht. Ausschusssitzungen werden von einem Vorsitzenden einberufen.

Beschlüsse fasst der Ausschuss unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts Abweichendes bestimmt.

## § 16 Geschäftsführer

Der Ausschuss bestellt eine Geschäftsführung und schließt mit dieser einen Dienstvertrag ab.

Ein Geschäftsführer muss fachlich dafür geeignet sein, ein Lebensmittelunternehmen zu führen und er muss ein ordentliches Führungszeugnis vorweisen. Dieser wird gegenüber dem Veterinäramt als Lebensmittelunternehmer angegeben. Er trägt die Verantwortung für alle lebensmittelrechtlichen Belange.

Die Geschäftsführung ist Mitglied im Verein und ist stimmberechtigtes Vorstandsmitglied.

Die Geschäftsführung kann mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte beauftragt werden. Zusammen mit dem Dienstvertrag werden notwendigen Weisungen erteilt und Vollmachten eingeräumt.

Ferner ist die Geschäftsführung berechtigt, für bestimmte Aufgabengebiete oder bestimmte Einzelfälle Vollmachten – auch mit Einzelvertretungsmacht – zu erteilen.

Die Geschäftsführung erhält eine angemessene Tätigkeitsvergütung.

## § 17 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/innen.

Diese dürfen nicht Mitglied des Ausschusses sein.

Wiederwahl ist zulässig.

## § 18 Geschäftsstellen

Sofern dem Verein weitere Räumlichkeiten zur Übernahme oder zum Weiterbetrieb angeboten werden, können Geschäftsstellen eröffnet werden.

## § 19 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe und der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter. Die Haftung nach den Steuergesetzen bleibt hiervon unberührt. Der Verein schließt für seine Organmitglieder, Vertreter sowie Geschäftsführer eine angemessene Haftpflichtversicherung, eine sogenannte D&O-Versicherung ab. Für den Verein selbst wird eine Betriebshaftpflicht mit Rechtsschutz-Versicherung abgeschlossen.

## § 20 Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse einschließlich E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, seinen Beruf, Erläuterungen einer bestehenden Landwirtschaft und seine Bankverbindung auf. Diese Personenbezogenen Informationen werden in einer Cloud-basierten Softwarelösung gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Mitgliederverwaltung genutzt. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur intern verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes erforderlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34,35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtstag des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch die Vorstandschaft aufbewahrt.

## § 21 Satzungsänderung und Auflösung

Satzungsänderungen bedürfen einer zwei Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung. Satzungsänderungen, die von Behörden (z.B. Registergericht, Finanzverwaltung) verlangt werden, kann der Vorstand selbständig beschließen.

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte und zur Überleitung des Vermögens des Vereins auf seinen Rechtsnachfolger zwei Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine von den Liquidatoren oder der Vorstandshaft gewählten gemeinnützigen Organisation, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Ort, Datum